

5. Handlungsempfehlungen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Dieser Teil der Handlungsempfehlungen sollte vorerst von LehrerInnen, SchulpsychologInnen und anderem Schulpersonal und Vorsitzenden von Elternvereinen oder -gruppen rezipiert werden, die dann als Multiplikatoren und BeraterInnen den Eltern von abbruchgefährdeten SchülerInnen situationsangemessen Ratschläge und Hinweise geben. Im Rahmen der üblichen Kooperationsformen, vor allem der Elternabende und Sprechstunden, können LehrerInnen den Eltern entsprechende Informationen vermitteln. Um SchülerInnen, die schulabbruchgefährdet sind, wirksam zu helfen, sollten Eltern und LehrerInnen möglichst intensiv zusammenarbeiten. Wenn Eltern und LehrerInnen sich gegenseitig mitteilen, was sie über das Problem wissen und wie sie damit umgehen, dann führt schon dieser Erfahrungsaustausch in vielen Fällen zu Verbesserungen.

5.1. Einheitliche und lückenlose Aufzeichnung der Fehlzeiten (E)

Worum geht es?

Eltern sollen wie auch die Lehrkräfte möglichst genau wissen, welche Schulstunden versäumt wurden und wo der Schüler bzw. die Schülerin sich mit wem aufgehalten hat.

Ziele, Prinzipien

Voraussetzung für eine effektive Intervention ist das Erkennen des Problems durch die genaue Erfassung der Versäumnisse.

Forschungsergebnisse

Nicht nur beim Wegsehen der Lehrkräfte, sondern auch wenn Eltern Absentismus ihres Kindes nicht beachten oder für unbedeutend halten, verfestigt und verstärkt sich schulaversives Verhalten (Ricking 2003, S. 196).

Rechtsgrundlagen

Wie Eltern mit Schulverweigerung umgehen sollten, bzw. welche Absenzen gerechtfertigt sind, und was SchülerInnen in diesen Fällen zu tun haben, das wird vom Schulunterrichtsgesetz festgelegt. Die dafür relevanten Paragraphen bzw. Abschnitte werden nachfolgend zitiert.

Schulunterrichtsgesetz

§ 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),*
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),*
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).*

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Schulpflichtgesetz

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

§ 24. (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.

(3) Berufsschulpflichtige sind vom Lehrberechtigten (vom Leiter des Ausbildungsbetriebes) bei der Leitung der Berufsschule binnen zwei Wochen ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses an- bzw. abzumelden. Sofern der Berufsschulpflichtige minderjährig ist und im Haushalt des Lehrberechtigten wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Inwieweit der Lehrberechtigte oder der Inhaber einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes ansonsten für die Erfüllung der Berufsschulpflicht verantwortlich ist, richtet sich nach dem Berufsausbildungsgesetz.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Handlungsempfehlungen:

- Ersuchen Sie die LehrerInnen, Ihnen ohne Zeitverzögerung genaue Informationen bezüglich des Schwänzens (nicht nur die Häufigkeit, sondern auch in welchen Schulstunden und Fächern, bei welchen Lehrkräften und an welchen Wochentagen) zukommen zu lassen. Besprechen Sie diese Informationen mit Ihrem Kind, um die Hintergründe zu erforschen.
- Informieren Sie sich auch über unpünktliches Erscheinen zum Unterricht und besprechen Sie diese Informationen mit Ihrem Kind.
- Bemühen Sie sich, durch genaue Aufzeichnungen und Angaben über mögliche Gründe gemeinsam mit den Lehrern und Lehrerinnen auf einen übereinstimmenden Informationsstand zu kommen.

Literatur: Ricking 2003; Michel 2005.

5.2. Erarbeitung einheitlicher Vorgehensweisen für Eltern und Lehrkräfte (E+L)

Worum geht es?

Klare Richtlinien, wie auf die verschiedenen Ausprägungen von Schulvermeidung reagiert werden soll, sollten erarbeitet und den Schülern und Schülerinnen, den Eltern und den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden. Keine oder eine verspätete Reaktion der Lehrpersonen auf schulaversives Verhalten der SchülerInnen führt rasch zu Gewöhnung. Vor allem müssen die Eltern der betroffenen SchülerInnen ohne Verzögerung informiert und die Gegenmaßnahmen mit ihnen gemeinsam besprochen werden.

Ziele, Prinzipien

Eltern und Lehrpersonen sollen gemeinsam auf Fehlzeiten reagieren. Auch Eltern sollten sich dafür einsetzen, dass entsprechende Konzepte und Regelungen schriftlich vorliegen, um einen wesentlichen Beitrag dazu leisten zu können, dass ihre Kinder gern in die Schule gehen und am Lernen Freude entwickeln. Damit wird gleichzeitig deren erfolgreiche Bildungslaufbahn begünstigt.

Rechtsgrundlagen

Die diesbezügliche Informationspflicht der Schule gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird vom Schulunterrichtsgesetz festgelegt. Die dafür relevanten Paragraphen bzw. Abschnitte werden nachfolgend zitiert.

Schulunterrichtsgesetz

§19 (4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (zB individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

(9) Ist ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

§ 48. Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

Handlungsempfehlungen:

- Besorgen Sie sich gleich bei Schulbeginn die schriftlich fixierten Regelungen, die sich auf die Abwesenheit vom Unterricht beziehen.
- Melden Sie gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht (Krankheit u.a.) immer unverzüglich und lückenlos den Lehrpersonen, um unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind, auch wenn es regelmäßig zur Schule geht, und teilen Sie ihm mit, dass bereits geringes Schulschwänzen den erfolgreichen Schulabschluss erschweren kann.
- Legen Sie Arzttermine, Behördenwege etc. immer in die Freizeit, um Ihrem Kind zu signalisieren, dass es keine wichtigen Ausnahmen vom Schulbesuch gibt.
- Vermeiden Sie ebenso, Urlaubsreisen (verfrühte Abreise, verspätete Rückkehr) als berechtigten Grund für Absenzen anzusehen.
- Wenn Sie von Vorfällen des Schulschwänzens durch die Schule informiert werden, decken Sie Ihr Kind nicht durch nachträgliche Entschuldigungen.
- Schon bei ersten Vorfällen des Schulschwänzens sollten Sie sich mit dem Kind über klare Regeln und die Maßnahmen verständigen, die sie vorgesehen haben und auch umsetzen werden.
- Vermeiden Sie jedoch jede Art von Bestrafung und auch seelische oder gefühlsmäßige Verletzungen Ihres Kindes. Nähere Informationen zu diesem Themenbereich finden Sie unter: <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-auf-schutz/gewalt-in-der-erziehung/content.html>
- Sprechen Sie regelmäßig mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer über das Verhalten Ihres Kindes im Unterricht.
- Tauschen Sie sich mit Eltern von KlassenkollegInnen bzw. der Elternvertretung aus.

Literatur: Schmalohr 2009.

5.3. Negative Aussagen des Kindes über Schule, Unterricht oder LehrerInnen ernst nehmen (E)

Worum geht es?

Wenn ein Kind sich negativ über Schule, Unterricht, LehrerInnen oder MitschülerInnen äußert, ist dies in der Regel kein Anlass für zu große Sorge. Doch hat es sich als günstig erwiesen, wenn Eltern nicht einfach darüber hinweggehen, sondern auf sensible Weise die Ursachen solcher negativen Äußerungen zu erfahren versuchen. Ebenso wichtig ist es, solchen Äußerungen nicht vorschnell zuzustimmen oder sie zu verstärken, sondern eine positive Einstellung zur Schule zu bewahren.

Ziele, Prinzipien

Negative Aussagen des Kindes über Schule, Unterricht oder LehrerInnen ernst nehmen und gleichzeitig eine positive Kommunikationsatmosphäre bewahren.

Forschungsergebnisse

Wenn ein Kind im Unterricht und in anderen Leistungsfördernden Situationen gelangweilt, desinteressiert, abwesend, nicht kommunikativ wirkt, dann ist dies zwar nicht unbedingt besorgniserregend. Doch wenn dieses Verhalten häufig auftritt, könnte das auf gravierende Probleme und die Gefahr des frühen Schulabgangs hindeuten (Archambault et al. 2009).

Handlungsempfehlungen:

- Wenn Ihr Kind sagt, dass es nicht in die Schule gehen will, dann sollten Sie das ernst nehmen.
- Doch sollten Sie Ihr Kind, wenn es sich negativ über Schule, Unterricht oder Lehrkräfte äußert, nicht beschimpfen oder strafen, sondern mit ihm freundlich und ernsthaft darüber reden.
- Sprechen Sie mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und vereinbaren Sie ein gemeinsames Handeln, um die Situation zu verbessern.
- Fragen Sie die Lehrkraft, ob und wann Sie am Unterricht teilnehmen können, und beobachten Sie Ihr Kind und das Verhalten der anderen SchülerInnen und der Lehrperson.
- Bemühen Sie sich, über die Gründe, die das Kind für seine Ablehnung der Schule nennt, mehr Informationen zu gewinnen, doch denken Sie gleichzeitig daran, dass es noch andere Gründe geben könnte und dass diese vielleicht wichtiger sein könnten (z.B. Ängste, die das Kind verschweigt).
- Sollten die Gründe für die negative Haltung schul- oder klassenbezogen sein, tauschen Sie sich mit Eltern von Klassenkolleginnen und -kollegen bzw. der Elternvertretung aus, um eine gemeinsame Vorgehensweise mit der Schule oder den Lehrpersonen zu finden.
- Wenn sich die Situation nicht bessert, sollten Sie sich von anderen Personen, z.B. SchulpsychologInnen, beraten lassen. Auf keinen Fall sollten Sie resignieren oder gleichgültig reagieren!

Literatur: Archambault et al. 2009.

5.4. Auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes die schulische und unterrichtliche Kontinuität aufrechterhalten (E)

Worum geht es?

Vorübergehende Erkrankungen, die zu einer schulischen Abwesenheit Ihres Kindes führt, ist zwar kein Grund zu hektischer Aktivität, sollte aber als Gelegenheit ergriffen werden, um dem Kind auch zu Hause, sofern sein Krankheitszustand es erlaubt, eine schulähnliche Lernumgebung einzurichten.

Ziele, Prinzipien

Erkrankungen des Kindes sind als Gelegenheit zu nutzen, dem Kind auch zu Hause eine schulähnliche Lernumgebung einzurichten. Krankheit ist zwar kein zentraler Faktor für Dropout-Verhalten, doch bei schulabbruchgefährdeten Schülern und Schülerinnen können auch periphere Aspekte, die nicht beachtet werden, ungünstige Wirkungen entfalten. Außerdem ist Erkrankung für Lehrkräfte, Eltern und SchülerInnen eine gute Gelegenheit, soziale Verantwortung zu üben und Lerngemeinschaft zu praktizieren.

Handlungsempfehlungen:

- Kann Ihr Kind nicht in die Schule gehen, organisieren Sie Schul- und Hausübungen über KlassenkollegInnen (persönlich oder mit technischen Mitteln), damit es auf dem aktuellen Stand ist.
- Kann Ihr Kind einige Tage oder länger aufgrund von Krankheit nicht in die Schule gehen, versuchen Sie einen Teil des Tages schulähnlich zu organisieren. Ein Familienmitglied kann die Lehrperson spielen, doch sollten Stress und Streit unbedingt vermieden werden.
- Kann oder will kein Familienmitglied die Rolle der Lehrkraft- oder MentorIn spielen, versuchen Sie auf jeden Fall, jemanden zu gewinnen, z.B. einen Klassenkollegen oder eine Klassenkollegin.
- Ist Ihr Kind krank, nehmen Sie Kontakt mit den LehrerInnen auf, um Informationen über Lernstoff und evtl. Hilfe durch einen Tutor/eine Tutorin oder Mentor/Mentorin zu erhalten.
- Wenn Ihr Kind längere Zeit krank ist, bitten Sie die Lehrpersonen um die Erstellung eines Lernplanes mit Terminen, wie und bis wann Ihr Kind Versäumtes nachholen kann/soll.

Literatur: Schmalohr 2009.

5.5. Für das Kind zu Hause eine dauerhafte Lernumgebung einrichten (E)

Worum geht es?

Manchen Kindern fehlt wegen beengter häuslicher Verhältnisse oder aus anderen Gründen eine gute Lernumgebung in ihrem Zuhause.

Ziele, Prinzipien

Für das Kind sollte zu Hause eine dauerhafte Lernumgebung eingerichtet werden, auch wenn die häuslichen Verhältnisse beengt sind oder andere Hindernisse bestehen.

Forschungsergebnisse

Vorschulische kompensatorische Programme, z.B. das Perry Preschool Projekt, zeigen, dass eine lernanregende und -fördernde Gestaltung der familiären Situation entscheidenden Einfluss auf die Schullaufbahn des Kindes hat (Shouse 2000).

Handlungsempfehlungen:

- Versuchen Sie am besten schon, wenn Ihr Kind in den Kindergarten geht, aber auf jeden Fall zu Beginn der Schulzeit, ihm zu Hause einen Platz einzurichten, an dem es in Ruhe malen, schreiben, lesen und andere Tätigkeiten durchführen kann.
- Leiten Sie das Kind an, täglich möglichst zu einer festen Zeit an diesem Platz zu arbeiten.
- Achten Sie darauf, dass die Tätigkeiten für das Kind – v.a. im ersten Schuljahr – erfreulich sind.
- Strafen Sie das Kind nicht, wenn es zu der vorgesehenen Zeit nicht an seinem Arbeitsplatz ist, sondern sprechen Sie mit ihm und erklären Sie ihm, warum diese regelmäßige Tätigkeit für es und seinen Erfolg in der Schule wichtig ist.
- Leiten Sie Ihr Kind an, seinen Arbeitsplatz gut zu organisieren (aufgeräumte Tischfläche für Hausaufgaben, Ablage- und Sortiersystem, etc.), die Schultasche mit den notwendigen Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefte, Federetuis, Lineale etc.) frühzeitig zu packen und (derzeit) nicht notwendige Materialien ordentlich aufzubewahren.

Literatur: Shouse 2000; Schmalohr 2009.

5.6. Die Lern- und Leistungsmotivation des Kindes fördern (E)

Worum geht es?

Gleich zu Beginn der Schulzeit wird vorausgesetzt, dass das Kind mit Freude lernt und auch schon Grundfähigkeiten besitzt, die vor allem mit Selbstdisziplin oder Selbststeuerung verbunden sind.

Ziele, Prinzipien

Die Lern- und Leistungsmotivation des Kindes in der Familie fördern.

Handlungsempfehlungen:

- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind schrittweise selbstständiger wird und immer weniger durch Befehle oder Hinweise gesteuert werden muss.
- Geben Sie Ihrem Kind regelmäßig zu Hause seinem Entwicklungsstand angemessene Aufgaben. Es sollte sein Zimmer aufräumen, den Tisch decken, aber auch malen, zeichnen etc.
- Wecken Sie das Interesse des Kindes für Tiere, Bücher, Geschichtenerzählen etc.
- Lesen Sie dem Kind aus Kinderbüchern und anderen Schriften vor.
- Sprechen Sie mit dem Kind über Schule oder Themen, die im Unterricht behandelt werden.
- Achten Sie darauf, dass das Kind einen gut ausgestatteten, ruhigen Arbeitsplatz zu Hause hat.
- Knüpfen Sie Belohnungen an gutes Lern- und Schulverhalten.
- Nehmen Sie Verhaltensweisen und Gefühle, die auf Desinteresse an Lernen und Schule hinweisen, ernst und versuchen Sie sofort positive Lernanreize zu bieten: Vereinbaren Sie mit der Lehrerin, dass diese Ihrem Kind kleine Aufträge gibt, z.B. etwas von zu Hause für den Unterricht mitzubringen und sprechen Sie mit Ihrem Kind dann darüber, wie man gemeinsam den Auftrag besorgt und was es am Unterricht gut findet und öfter erleben möchte. Diese Wünsche teilen Sie dann der Lehrerin mit.

5.7. Gemeinsam Schul- und Lernbedingungen verbessern (E+L+SL)

Worum geht es?

Viele Eltern sind in der Regel nur an Angelegenheiten interessiert, die ihr Kind betreffen, und sind auch zeitlich so eingespannt, dass sie schulische Angebote kaum wahrnehmen können. Eine Ausweitung des elterlichen Interesses auf die Schulklasse oder die Schule ist allerdings erstrebenswert, insofern sie zur Verbesserung der Schul- und Lernbedingungen beitragen kann (vgl. auch Handlungsempfehlung 4.51. Mit KollegInnen, Schulleitung und Eltern gemeinsam Schule und Lernbedingungen verbessern). Wenn Eltern, LehrerInnen und Schulleitung gemeinsam an einem Strang ziehen, erleichtert das die Prävention und Intervention bei Schulverweigerung und Schulabbruch und führt ganz allgemein zu einer Leistungssteigerung, was wiederum bedeutet, dass auch das eigene Kind davon profitiert.

Ziele, Prinzipien

Mit Lehrkräften und Schulleitung gemeinsam die Schul- und Lernbedingungen verbessern.

Handlungsempfehlungen:

- Nehmen Sie Angebote der LehrerInnen und der Schulleitung zur Zusammenarbeit an.
- Bieten Sie selbst LehrerInnen und Schulleitung Ihre Mitarbeit an.
- Denken sie daran, dass Ihr Engagement auch im Interesse Ihres Kindes ist. Denn wenn Ihr Kind wahrnimmt, dass Sie sich in der Klasse bzw. in der Schule engagieren, hat das Vorbildcharakter.
- Erkundigen Sie sich, welche Veranstaltungen und Projekte in der Klasse bzw. Schule geplant werden, und beteiligen Sie sich wenigsten bei einer Veranstaltung oder einem Projekt.

Literatur: Hartung et al. 2009.

5.8. Sich um das Kind so kümmern, dass es in der Schule erfolgreich ist (E)

Worum geht es?

Manche Eltern beschäftigen sich unregelmäßig mit ihrem Kind und wissen zu wenig über seine schulischen Erfahrungen. Eltern sollten immer die Bedeutung einer erfolgreichen Schullaufbahn für den weiteren Lebensweg ihres Kindes im Auge behalten. Außerdem ist eine gute Beziehung mit dem Kind notwendig, d.h. positive Zuwendung sollte verstärkt und strafende Handlungen sollten verringert werden.

Ziele, Prinzipien

Dem Kind die Gewissheit geben, dass die Eltern sich um sein Wohl, um seinen Schul- und Lebensweg kümmern.

Forschungsergebnisse

Eine Ursache von Schulabbruch liegt in einem Erziehungsverhalten, das durch wenig emotionale Wärme, geringe Aufmerksamkeit für die kindlichen Bedürfnisse, unzureichende Beaufsichtigung und Unterstützung, z.B. bei Hausaufgaben, gekennzeichnet ist (Epstein und Sheldon 2002; Dunkake 2007; Hillenbrand und Ricking 2011, S. 158).

Handlungsempfehlungen:

- Erstellen Sie für die wichtigen Tätigkeiten einen Zeitplan, der in der Früh beginnt und am Abend endet: aufstehen, duschen, frühstücken, zur Schule gehen, von der Schule zurückkommen, Hausaufgaben erledigen, fernsehen, (Computer) spielen, Abendessen, zu Bett gehen.
- Achten Sie auf die Kompetenzen Ihres Kindes und auf die Tätigkeiten, die es gern durchführt. Schaffen Sie Gelegenheiten zur Entwicklung dieser Kompetenzen.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über seine Schulerfahrungen.
- Stellen Sie dem Kind Fragen, die sich auf Freunde, Tätigkeiten in der Pause und freudige Ereignisse in der Schule beziehen.
- Wenn Ihr Kind nicht über seine Erfahrungen in der Schule sprechen will, dann sprechen Sie mit den Lehrpersonen und bitten Sie diese um eine Beschreibung des Verhaltens in der Klasse.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Wichtigkeit der Schule, über seine Berufswünsche und über die Anforderungen, die gestellt werden, wenn man bestimmte Berufe ergreifen will.
- Anerkennen Sie schulförderliches Verhalten wie Hausaufgaben machen, sich auf Prüfungen vorbereiten.
- Wenn Ihr Kind häufig schlechte Leistungsbeurteilungen erhält, sprechen Sie mit den Lehrpersonen darüber, wie die Situation verbessert werden kann.
- Wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind am Nachmittag allein zu Hause ist und keine Tätigkeiten durchführt, die seinen Schulerfolg fördern, sollten Sie sich um Alternativen kümmern: Nachmittagsbetreuung in der Schule, Sportverein, sonstige konstruktive Tätigkeiten.
- Erkundigen Sie sich, ob in der Schule am Nachmittag eine Hausaufgabenbetreuung stattfindet. Wenn dies nicht der Fall ist, versuchen Sie mit Lehrpersonen und Eltern gemeinsam eine Hausaufgabenbetreuung zu organisieren.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind auch Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag besucht bzw. Angebote in der Schule wahrnimmt.

- Erkundigen Sie sich, welche Formen der Elternmitarbeit oder welche Elternkurse an der Schule angeboten oder empfohlen werden.
- Fördern Sie den Umgang Ihres Kindes mit KlassenkollegInnen.
- Sprechen Sie mit Eltern von Klassenkollegen und Klassenkolleginnen und vereinbaren Sie gemeinsame Aktivitäten.
- Wenn Sie bei Ihrem Kind Verhaltensprobleme entdecken, die einige Zeit unverändert anhalten, dann suchen Sie auf jeden Fall eine Beratungsstelle (z.B. Familienberatungsstelle MA 11) auf.

Literatur: Mächler 2001; Epstein und Sheldon 2002; Dunkake 2007; Ziegler und Stöger 2007; Hillenbrand und Ricking 2011.